

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 3/2013

Wernigerode, 19. Juli 2013

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 05.12. 2012 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode Nr. 4/2012 vom 20.12.2012)	4
Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 26. Juni 2013	8
Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 26. Juni 2013	11
Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 26. Juni 2013	14

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 05.12. 2012
(veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode
Nr. 4/2012 vom 20.12.2012)**

Auf der Grundlage des § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 14. Dezember 2010 – GVBl. LSA Seite 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA, hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode am 10. Juli 2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Studienbewerbern, die gemäß § 15 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie aufgrund von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten Kompetenzen besitzen, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Module angerechnet. Die Bewerber bekommen die den Modulen entsprechende Anzahl an ECTS-Credits gutgeschrieben und werden in das entsprechende höhere Fachsemester eingestuft. Die Anrechnung darf maximal 50% der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Credits betragen. Anstelle der Einstufungsprüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers den Nachweis auf der Grundlage eines durch den Bewerber angefertigten Portfolios zulassen, in dem nachzuweisen ist, dass die außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Studiengangs entsprechen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage von Stellungnahmen der Modulverantwortlichen.“

II.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die unter Nrn. 1-10 genannten Prüfungs- und Studienleistungen werden jeweils um folgende Abkürzungen ergänzt:

1. – (MP)
2. – (K)
3. – (HA)
4. – (RF)
5. – (PA)
6. – (BA)
7. – (KO)
8. - (T)
9. - (EA)
- 10.- (BE)

III.

In § 10 wird der Absatz 6 gestrichen.

IV.

In § 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes“ durch das Wort „ Amtsarztes“ ersetzt.

V.

§ 18 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„ § 18 Bachelorabschlussprüfung“

In Abs. 1 werden der erste Spiegelstrich und die Worte „dem Praktikum“ gestrichen.

Abs. 1 Satz 2 wird als Satz 1 im Abs. 2 vorangestellt.

VI.

§ 19 erhält folgende Fassung:

„ § 19 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung

„Zur Bachelorabschlussprüfung und zum Bachelorpraktikum wird zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 90 ECTS-Credits (sechs Studiensemester) bzw. 120 ECTS-Credits (sieben Studiensemester) erreicht hat. In Studiengängen mit ausländischen Partnerhochschulen kann durch den Prüfungsausschuss ein abweichender Wert festgelegt werden, sofern Spezifika der jeweiligen Partnerhochschule dies erforderlich machen.“

VII.

§ 20 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) „Der Studierende beantragt die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Dezernat für studentische Angelegenheiten. Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer beizufügen. Das Thema soll nicht ausgegeben werden, sofern die Voraussetzungen des § 19 nicht erfüllt sind.“

Aus Absatz 5 wird Absatz 6, aus Absatz 6 wird Absatz 7.

In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

VIII.

In § 23 wird folgender Abs. 7 angefügt:

(7) „Für die Wiederholung des Kolloquiums gelten die Vorschriften des § 13, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5. Wiederholungsprüfungen sollen grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach dem nicht bestandenen Kolloquium stattfinden. Die Termine werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.“

IX.

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 10. Juli 2013.

Wernigerode, 19. Juli 2013

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode
Fachbereich Automatisierung und Informatik

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs
Automatisierung und Informatik an der
Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 26. Juni 2013**

Gemäß § 27 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (ASG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlverfahren
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Fortgeltung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 3 HVVO in zulassungsbeschränkten Bachelor- und Diplomstudiengängen des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- (2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich frist- und formgerecht an der Hochschule Harz um einen Studienplatz beworben hat und
 - b. nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote oder
 - c. nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
 - d. nicht nach Wartezeit

einen Studienplatz zugeteilt bekommen hat und die Auswahlkriterien nach § 3 dieser Satzung nachweist.

- (3) Das Auswahlverfahren wird vom Dezernat für studentische Angelegenheiten durchgeführt.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

§ 4
Fortgeltung

Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens gilt ausschließlich für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 26. Juni 2013 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 10. Juli 2013.

Wernigerode, 19. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs Automatisierung und Informatik
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften an der
Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 26. Juni 2013**

Gemäß § 27 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (ASG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlverfahren
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Fortgeltung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 3 HVVO in zulassungsbeschränkten Bachelor- und Diplomstudiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- (2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich frist- und formgerecht an der Hochschule Harz um einen Studienplatz beworben hat und
 - b. nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote oder
 - c. nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
 - d. nicht nach Wartezeiteinen Studienplatz zugeteilt bekommen hat und die Auswahlkriterien nach § 3 dieser Satzung nachweist.
- (3) Das Auswahlverfahren wird vom Dezernat für studentische Angelegenheiten durchgeführt.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
- (2) Für die Auswahl und Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Studiengänge „International Business Studies (Dual-Degree-Bachelor)“ und „International Tourism Studies (Dual-Degree-Bachelor)“ gilt anstelle dieser Satzung die „Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die internationalen

Studiengänge an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften“
in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Fortgeltung

Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens gilt ausschließlich für das
Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der
Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte
Wissenschaften Wernigerode vom 26. Juni 2013 sowie des Senates der Hochschule
Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 10. Juli 2013

Wernigerode, 19. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
Der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode
Fachbereich Verwaltungswissenschaften

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs
Verwaltungswissenschaften an der
Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 26. Juni 2013**

Gemäß § 27 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (ASG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auswahlverfahren
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Fortgeltung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 5 Abs. 6 Nr. 3 HVVO in zulassungsbeschränkten Bachelor- und Diplomstudiengängen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- (2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Auswahlverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich frist- und formgerecht an der Hochschule Harz um einen Studienplatz beworben hat und
 - b. nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote oder
 - c. nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
 - d. nicht nach Wartezeiteinen Studienplatz zugeteilt bekommen hat und die Auswahlkriterien nach § 3 dieser Satzung nachweist.
- (3) Das Auswahlverfahren wird vom Dezernat für studentische Angelegenheiten durchgeführt.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze im Auswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

§ 4
Fortgeltung

Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens gilt ausschließlich für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Auswahlverfahren durchgeführt wurde

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 26. Juni 2013 sowie des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 10. Juli 2013.

Wernigerode, 19. Juli 2013

Der Dekan des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode